

## **Erste Änderungssatzung zur Studienordnung der Universität Erfurt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik**

vom 5. August 2002

### **Hinweis:**

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht (Nr. 7 vom 30. Juli 2003, S. 325).

Die Änderungssatzung wurde erforderlich auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übernahme dieser Studiengänge durch die Universität Erfurt. Sie enthält die Änderungen, die auf Grund der institutionellen Veränderungen notwendig sind. Sie ist jeweils in Verbindung mit der entsprechenden Studienordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

## **Erste Änderungssatzung zur Studienordnung der Universität Erfurt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik**

vom 5. August 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Artikel 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 26 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Ethik vom 27. Januar 1999; auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 10. Juli 2002 diese Änderungssatzung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. August 2002 angezeigt worden.

### **§ 1 Änderungen**

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studienordnung“ die Worte „der Universität Erfurt“ eingefügt. Die Worte „der Pädagogischen Hochschule Erfurt“ werden gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Ethik als gewähltes Prüfungsfach sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie und Philosophischen Ethik; dieser hat die Form eines komplexen Leistungsnachweises, bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen, nämlich einem zur Allgemeinen Philosophie, welcher in der Einführung in die Philosophie zur erbringen ist, und einem zur Philosophischen Ethik;
- ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Christentums;
- ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Ethikunterrichts.

Davon sind im Grundstudium zu erbringen: der Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird, sowie ein weiterer Leistungs- oder Teilleistungsnachweis nach eigener Wahl.

Die restlichen Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen.

Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum zu erbringen.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von den insgesamt fünf Leistungsnachweisen für das Schwerpunktfach sind im Grundstudium mindestens zu erbringen: der Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird, sowie zwei weitere Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise nach eigener Wahl.“

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „Der Studienfachberater des Instituts für Philosophie“ ersetzt durch die Formulierung „Der für das Fach Ethik zuständige Studienfachberater der Studienrichtung Philosophie“.
5. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Hochschule“ ersetzt durch das Wort „Universität“.
6. In der Anlage 1 erhalten die unter der Überschrift „*Leistungsnachweise im Grundstudium (gemäß § 6 Abs. 2)*“ stehenden Angaben folgende Fassung:
  - „- Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird,
  - ein weiterer Leistungs- oder Teilleistungsnachweis nach eigener Wahl“.
7. In der Anlage 2 erhalten die unter der Überschrift „*Leistungsnachweise im Grundstudium (gemäß § 6 Abs. 3)*“ stehenden Angaben folgende Fassung:
  - „- Teilleistungsnachweis zur Allgemeinen Philosophie, der in der Einführung in die Philosophie erworben wird;
  - zwei weitere Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise nach eigener Wahl“.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt